



Durchführungsbestimmung zu § 6 Absatz 4 der Fortbildungsordnung

gültig ab 02. Dezember 2024

Der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat am 02.12.2024 zur Konkretisierung des § 6 Abs. 4 der Fortbildungsordnung (FBO):

„Fortbildungen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, welche die in Anlage 1 genannten Kriterien nur teilweise erfüllen, können nach Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Näheres wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.“

die nachfolgende Durchführungsbestimmung erlassen:

1. Kann-Bestimmung

Bei § 6 Absatz 4 der Fortbildungsordnung (FBO) handelt es sich um eine sog. „Kann-Bestimmung“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme, wenn die Voraussetzung der FBO nicht vollumfänglich erfüllt sind.

In Einzelfällen können Fortbildungsmaßnahmen in Psychotherapieverfahren-, -techniken und –methoden, die die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise erfüllen, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen trotzdem akkreditiert werden. Hierüber entscheidet die Kammer im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen (Ermessensentscheidung). Es werden insbesondere folgende Ermessenskriterien zugrunde gelegt (nichtabschließende Aufzählung): Qualifikationen und Zusatzqualifikationen der verantwortlichen Leitung und der Referent*innen, vorliegende empirische Evidenz zum Thema, Wissenschaftlichkeit, Vereinbarkeit der Durchführung mit anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Heilmittelwerbegesetz, Berufsordnung, Dienstleistungs- und Produktneutralität etc.).

Es wird an dieser Stelle nochmals deutlich unterstrichen, dass Fortbildungsveranstaltungen, welche die Kriterien der FBO eindeutig nicht erfüllen, stets keine Akkreditierung erhalten können.

2. Leitung der Veranstaltung(en)

Veranstaltungen, welche nach Maßgabe des § 6 Absatz 4 für eine Akkreditierung im Wege der Ermessensausübung in Frage kommen, müssen von approbierten Psychotherapeut*innen (PP, KJP, P, ärztliche PT) (mit-)geleitet werden, die in der betreffenden Technik, Methode oder dem betreffenden Verfahren qualifiziert sind. Diese Leitungsfunktion beinhaltet die aktive Mitgestaltung der betreffenden Fortbildungsveranstaltung und die dauerhafte Präsenz während der Fortbildungsveranstaltung.

Veranstaltungen im Sinne des § 6 Absatz 4 der FBO, die ausschließlich von einer oder von mehreren nicht approbierten Person(en) geleitet werden, sind nicht akkreditierungsfähig (auch nicht in Teilen).

3. Bepunktung „alleinstehender“ Fortbildungsveranstaltungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Akkreditierung alleinstehender Fortbildungsveranstaltungen in Psychotherapieverfahren, -techniken und –methoden. Unter „alleinstehenden Fortbildungsveranstaltungen“ werden solche Fortbildungsmaßnahmen verstanden, die nicht Teil einer umfassenden Veranstaltungsreihe im entsprechenden Verfahren bzw. in der entsprechenden Methode oder Technik sind. Dies können Veranstaltungen wie z. B. Vorträge, Seminare, Workshops oder Tagungen sein.

Werden Akkreditierungen solcher alleinstehenden Fortbildungsveranstaltungen in betreffenden Psychotherapieverfahren, -techniken und –methoden von einem Veranstalter beantragt, dann können diese nur im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer in begrenztem Umfang akkreditiert werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 20 Fortbildungspunkten.

Der Veranstalter hat den Nachweis zu führen, dass die betreffende Fortbildungsveranstaltung nach Maßgabe von Punkt 2 dieser Durchführungsbestimmung von approbierten Psychotherapeuten*innen (mit-)geleitet wird.

Beispiel 1:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung eines Vortrags (Kategorie A) über ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Der Vortrag dauert 90 Minuten (= 2 Fortbildungseinheiten) und wird von Psychologischen Psychotherapeut*innen gehalten.

Entscheidung: Nach Ermessen der Kammer kann dieser Vortrag mit 2 Fortbildungspunkten akkreditiert werden.

Beispiel 2:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung eines Seminars (Kategorie C) über ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Das Seminar dauert 4 Tage (= 36 Fortbildungseinheiten) und wird von Psychologischen Psychotherapeut*innen (mit-)geleitet.

Entscheidung: Nach Ermessen der Kammer kann dieses Seminar mit höchstens 20 Fortbildungspunkten akkreditiert werden.

4. Bepunktung curricularer Fortbildungsveranstaltungen (aus- oder weiterbildungsähnliche Veranstaltungsreihen)

Unter einer „aus- oder weiterbildungsähnlichen“ Veranstaltungsreihe werden Fortbildungen in entsprechenden Psychotherapieverfahren, -techniken und –methoden verstanden, die aus mehreren miteinander verbundenen Teilen (Segmente, Blöcke) bestehen und die in ihrer Gesamtheit zu einer oder mehreren Qualifizierung(en) im betreffenden Verfahren (Technik, Methode) führen sollen. Dies können einfache Veranstaltungsreihen (z. B. 10 Blöcke) oder auch komplexere Veranstaltungsreihen (z. B. eine 3-jährige Schulung bestehend aus 3 Segmenten: 1. Jahr, 2. Jahr., 3. Jahr) im betreffenden Verfahren (Technik, Methode) sein.

Curriculare Fortbildungsveranstaltungen sind aus- und weiterbildungsähnliche Veranstaltungsreihen, die mehrere aufeinander aufbauende Segmente umfassen und bei denen die Wissensvermittlung auf Grundlage eines Curriculums erfolgt.

Eine Akkreditierung der vorgenannten kompletten Fortbildungsreihen in Psychotherapieverfahren, -techniken und -methoden, d.h. aller Teile (Blöcke bzw. Segmente) solcher Veranstaltungsreihen, ist nach der Intention von § 6 Absatz 4 der FBO ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Akkreditierung besteht folglich nicht.

Wird die Akkreditierung solcher Fortbildungsveranstaltungsreihen in betreffenden Psychotherapieverfahren, in -techniken und -methoden von einem Veranstalter in Teilen oder insgesamt beantragt, dann können solche Veranstaltungsreihen nur im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer und stets nur in begrenztem Umfang, jedoch nicht vollständig akkreditiert werden. Die Obergrenze liegt bei maximal 50 Fortbildungspunkten für die gesamte Veranstaltungsreihe (alle Blöcke bzw. alle Segmente). Darüber hinaus können keine Fortbildungspunkte vergeben werden.

Im Einzelnen wird festgelegt:

- a) Die Beschränkung gilt für die gesamte Fortbildungsreihe (alle Blöcke bzw. alle Segmente), auch wenn diese im Falle komplexer Veranstaltungsreihe mit mehreren Segmenten zu einer gestaffelten Qualifizierung führen kann. Dies bedeutet, dass die Beschränkung auf maximal 50 Fortbildungspunkte im Falle komplexer Veranstaltungsreihen (z. B. 1. Jahr = 1. Segment, 2. Jahr = 2. Segment etc.) für die Gesamtheit der Veranstaltungssegmente gilt und nicht aufteilbar ist (z. B. für das 1. Jahr = bzw. den ersten Qualifizierungsschritt, das 2. Jahr = 2. Segment bzw. den zweiten Qualifizierungsschritt etc.)
- b) Handelt es sich um curriculare Veranstaltungsreihen, welche mehrere aufeinander aufbauende Segmente umfassen (z. B. 3-jährige segmentierte Reihe mit einem 1., 2. und 3. Jahr), dann können nur Veranstaltungsteile des ersten Segments (Basis-Segment) akkreditiert werden. Die Punktebeschränkung gilt unverändert für die gesamte curriculare Veranstaltungsreihe.
- c) Bei Wiederholungsanträgen gelten dieselben Beschränkungen wie beim Erstantrag. Seitens der Kammer können dann ggf. dieselben Teileinheiten (Blöcke bzw. Basissegmente) der betreffenden Fortbildungsreihe in identischer Form nach pflichtgemäßem Ermessen akkreditiert werden. Ziffer 5 dieser Durchführungsbestimmung bleibt davon unberührt.
- d) Der Veranstalter hat den Nachweis zu führen, dass die beantragte Veranstaltungsreihe nach Maßgabe von Punkt 2 dieser Durchführungsbestimmung von approbierten Psychotherapeut*innen (mit)geleitet wird.

Beispiel 3:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung einer Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung zur Akkreditierung nur teilweise erfüllt. Die beantragte Veranstaltungsreihe umfasst 10 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 240 Fortbildungseinheiten) und wird von Psychologischen Psychotherapeut*innen (mit-)geleitet.

Entscheidung: Nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer können Teile dieser Veranstaltungsreihe (z. B. 2 von 10 Blockveranstaltungen, etwa Block 1 +2) mit maximal 50 Fortbildungspunkten (z. B. Block 1: 25 Fortbildungspunkte und Block 2: 25 Punkte) akkreditiert werden.

Beispiel 4:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung des 2. Jahrs einer insgesamt 3-jährigen Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung zur Akkreditierung nur teilweise erfüllt. In einem Erstantrag wurden bereits Teile des 1. Jahrs der 3-jährigen Veranstaltungsreihe akkreditiert. Das 2. Jahr der aus- oder

weiterbildungsähnlichen Veranstaltung umfasst 3 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 72 Fortbildungseinheiten) und wird von Psychologischen Psychotherapeut*innen (mit-) geleitet.

Entscheidung: In diesem Fall erfolgt keine Akkreditierung der 3 beantragten Blöcke (auch nicht in Teilen), da bereits eine (teilweise) Akkreditierung des ersten Segments der Veranstaltungsreihe erfolgt ist.

Beispiel 5:

Ein Veranstalter beantragt die Akkreditierung des 2. Jahres einer insgesamt 3-jährigen Veranstaltungsreihe (Kategorie C). Inhaltlich geht es um ein Psychotherapieverfahren, das die Kriterien der Fortbildungsordnung nur teilweise erfüllt. Eine Akkreditierung vorangegangener Segmente dieser Veranstaltungsreihe (1. Jahr) war vom Veranstalter nicht beantragt worden. Das 2. Jahr der aus- oder weiterbildungsähnlichen Veranstaltung umfasst 3 Blockveranstaltungen von jeweils 3 Tagen Dauer (= insgesamt 72 Fortbildungseinheiten) und wird von Psychologischen Psychotherapeut*innen (mit-) geleitet.

Entscheidung: In diesem Fall erfolgt ebenfalls keine Akkreditierung der 3 beantragten Blöcke (auch nicht in Teilen), da bei Anwendung von § 6 Absatz 4 nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer nur Teile des ersten Segments der Veranstaltungsreihe mit einer Obergrenze von maximal 50 Fortbildungspunkten akkreditiert werden können.

5. Neubewertung bei gegebenem Anlass

Fortbildungsveranstaltungen in Psychotherapieverfahren, -techniken und –methoden, die von der Kammer im Sinne von § 6 Absatz 4 eingestuft werden, können bei gegebenem Anlass (z.B. veränderte Datenlage) einer Neubewertung unterzogen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg
Ressort Fortbildung
Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

fortbildung@lpk-bw.de

Telefonnummern und Sprechzeiten: <https://www.lpk-bw.de/kammer/vorstand-und-mitarbeiter>